

# inside direct

## 04/2005

1. März 2005

### **Verwaltungsgericht verurteilt Landes- und Bundesbehörden, Beamten mit mehr als zwei Kindern mehr Gehalt zu zahlen!**

In einem Beschluss des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe wurde festgestellt, dass der Dienstherr auch in den Jahren 2000 bis 2004 nicht seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen sei, Beamte mit mehr als zwei Kindern angemessen zu alimentieren. Die 11. Kammer des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe und verurteilte die Bundesagentur für Arbeit und das Land Baden-Württemberg, zwei klagenden Beamten aus dem Rhein-Neckar-Kreis einen Betrag von jeweils mehreren Tausend Euro an Besoldung für die letzten fünf Jahre nachzahlen (Az. 11 K 4994/03 und 11 K 3674/04).

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Den Beteiligten steht hiergegen die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird.

Näheres kann der beigelegten Presseerklärung entnommen werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rimmel', with a stylized flourish at the end.

Friedhelm Rimmel  
Ehrenvorsitzender / v.i.S.d.P.

Anlage: Pressemitteilung des VG Karlsruhe

---

**Bitte weiterreichen - auch in andere Bereiche!!!!**



Pressemitteilung Nr. 1/2005

Karlsruhe, den 22.02.2005

## Verwaltungsgericht Karlsruhe verurteilt Landes- und Bundesbehörden, Beamten mit mehr als zwei Kindern mehr Gehalt zu zahlen

Der Dienstherr sei auch in den Jahren 2000 bis 2004 nicht seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung nachgekommen, Beamte mit mehr als zwei Kindern angemessen zu alimentieren, entschied die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Karlsruhe und verurteilte die Bundesagentur für Arbeit und das Land Baden-Württemberg, zwei klagenden Beamten aus dem Rhein-Neckar-Kreis einen Betrag von jeweils mehreren Tausend Euro an Besoldung für die letzten fünf Jahre nachzuzahlen (Az. 11 K 4994/03 und 11 K 3674/04). Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Den Beteiligten steht hiergegen die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird.

Derzeit klagen zahlreiche Landes- und Bundesbeamte mit mehr als zwei Kindern vor den Verwaltungsgerichten auf höhere Besoldung. Sie berufen sich auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998, in dem das Bundesverfassungsgericht zum wiederholten Male festgestellt hatte, dass die Besoldung dieser Beamten unter der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestgrenze liege, weil der Dienstherr die familiären Unterhaltspflichten nicht realitätsgerecht berücksichtige. Für das dritte und jedes weitere Kind müssten Zuschläge von mindestens 115 % des sozialhilferechtlichen Ge-

Nördliche Hildapromenade 1  
76133 Karlsruhe

Telefon: (0721) 926-3915 (Pressegeschäftsstelle)  
926-3936 (Christine Warnemünde)  
926-2007 (Dagmar Quandt-Gourdin)  
Telefax: (0721) 926-3943  
e-mail: [presse@vgkarlsruhe.justiz.bwl.de](mailto:presse@vgkarlsruhe.justiz.bwl.de)  
Internet: <http://www.vgkarlsruhe.de>



Verwaltungsgericht  
Karlsruhe

samtbedarfs eines Kindes gewährt werden. Das Bundesverfassungsgericht beauftragte den Gesetzgeber, die Besoldung bis spätestens 31.12.1999 anzupassen.

Die beiden Beamten in den von der 11. Kammer jetzt entschiedenen Fällen sahen diesen Auftrag nicht als erfüllt an und klagten nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht. Die beklagten Dienstherren verwiesen darauf, dass sie nur die im Bundesbesoldungsgesetz festgelegte Besoldung gewähren könnten, die im Übrigen auch verfassungsmäßig sei.

Dem folgte die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts nicht und verurteilte die Dienstherren, den Beamten die in den vergangenen Jahren zu wenig gezahlte Besoldung nachzuzahlen. Das Bundesverfassungsgericht habe für den Fall, dass der Gesetzgeber dem erteilten Normsetzungsauftrag nicht hinreichend nachkomme, den Beamten ab 01.01.2000 einen Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes zuerkannt und die Verwaltungsgerichte ermächtigt, in „gesetzesreformatorischer Rechtsprechung“ den Beamten diese Ansprüche zuzusprechen. Diese Entscheidung habe Gesetzeskraft. Trotz zahlreicher Gesetzesänderungen im Besoldungs-, Steuer- und Kindergeldrecht, entspreche die Besoldung bis zum Jahr 2004 nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht im Einzelnen vorgegebenen Berechnungsmethode ergebe sich der Besoldungsanspruch aus einem Vergleich der Nettoeinkommen eines Beamten mit zwei Kindern und eines Beamten mit mehr als zwei Kindern. Diese Methode sei weder durch grundlegende Gesetzesänderungen noch durch maßgebliche Änderungen der allgemeinen Lebensverhältnisse überholt.